

gen. Denkmale werden gemäß dem Denkmalpflegegesetz von den zuständigen Organen des Staatsapparates entsprechend ihrer Bedeutung in der zentralen Denkmalliste, der Bezirks- oder der Kreisdenkmalliste erfaßt.

Die Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigten haben den Schutz und die Pflege der Denkmale zu gewährleisten und müssen dafür sorgen, daß sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und gekennzeichnet werden. Sie erhalten eine Denkmalerklärung in Form einer Urkunde. Wollen die Genannten Maßnahmen an Denkmalen durchführen, müssen sie vorher die Genehmigung vom Rat des Kreises, Fachorgan Kultur, einholen. Dazu ist eine vom Institut für Denkmalpflege bestätigte denkmalpflegerische Zielstellung vorzulegen. Bei Nichteinhaltung dieser Zielstellung erlischt die Genehmigung. Die zuständigen staatlichen Organe können auch Auflagen nach § 9 Abs. 3 des Denkmalpflegegesetzes erteilen.

Zur Erfüllung von Aufgaben des Denkmalschutzes werden *ehrenamtliche Beauftragte für Denkmalpflege* vom Leiter des Fachorgans Kultur des Rates des Kreises nach Abstimmung mit dem übergeordneten Leiter und dem regional zuständigen Chefkonservator des Instituts für Denkmalpflege berufen. Die Beauftragten sind u. a. berechtigt, die Denkmale zu besichtigen, die Rechtsträger zu beraten sowie Informationen einzuziehen.

Auch die ur- und frühgeschichtlichen *Bodenaltertümer* sind als Bestandteil des kulturellen Erbes unter staatlichen Schutz gestellt. Sie werden erhalten und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.⁵⁹ Die Aufgaben des Schutzes der Bodenaltertümer werden von den Staatlichen Museen für Ur- und Frühgeschichte als Forschungsstellen wahrgenommen. Die unbeweglichen Bodenaltertümer sind von diesen Museen in Listen der Bodenaltertümer, die beweglichen in einem Fundarchiv zu erfassen. Der über die Bodenaltertümer Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, diese pfleglich zu behandeln.

Wird ein Gegenstand entdeckt, der für die Ur- und Frühgeschichte der Menschen von Bedeutung ist, so ist dies innerhalb von drei Tagen dem Bürgermeister des Fundortes anzuzeigen. Dieser hat den zuständigen Pfleger für Bodenaltertümer oder das zuständige Staatliche Museum für Ur- und Frühgeschichte zu benachrichtigen. Der Entdecker, der Besitzer

des Grundstücks und der Leiter der Arbeiten, bei denen der Gegenstand entdeckt wurde, haben den Fund und die Fundstätte bis zu fünf Tagen in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit dies ohne erhebliche Nachteile und ohne größeren Kostenaufwand möglich ist.

Von Bauvorhaben, die mit größeren Erdarbeiten und umfangreichen Bodenbewegungen verbunden sind, ist das jeweils zuständige Staatliche Museum für Ur- und Frühgeschichte rechtzeitig schriftlich zu benachrichtigen, damit es wirksame Schutzmaßnahmen für die Bodenaltertümer ergreifen kann. Alle in oder auf einem Grundstück entdeckten Gegenstände sind auf Verlangen abzuliefern. Die Befugnis, die Ablieferung zu verlangen, steht den mit dem Schutz der Bodenaltertümer beauftragten Organen des Staatsapparates sowie den zuständigen staatlichen Einrichtungen zu.

59 Vgl. VO zum Schutze und zur Erhaltung der ur- und frühgeschichtlichen Bodenaltertümer vom 28.5.1954, GBl. 1954 Nr. 54 S.547, i.d.F. des Anpassungsgesetzes vom 11.6.1968, GBl. I 1968 Nr. 11 S. 242; 1. DB zur VO zum Schutze und zur Erhaltung der ur- und frühgeschichtlichen Bodenaltertümer - Sicherung bei Baumaßnahmen - vom 28.5.1954, GBl. 1954 Nr. 54 S.549.